

**Anlage XVII**

# **Richtlinien**

**zur Durchführung des Grundpraktikums (2. Semester)  
in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (EA)  
(APO-Pol vom 16.04.2012 i. d. geä. Fassung vom 11.01.2017)**

Stand: 01.11.2018

## **1. Allgemeines**

Im Grundpraktikum werden erworbene fachtheoretische Kenntnisse mit polizei-praktischen Kenntnissen verknüpft. Spezielle Handlungskompetenzen und Fertigkeiten werden durch Modulbegleitende Trainings vermittelt.

Die Studieninhalte werden in interdisziplinär gegliederten Modulen und begleitenden Trainings vermittelt. Die Trainings sind an Teilnahmenachweise, im Einzelfall an qualifizierte Teilnahmenachweise, gebunden.

Grundlagen für die Durchführung des 2. Semesters (Grundpraktikum) bei der PD AFB bilden die/das

- LVO über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei (APO-Pol) vom 16.04.2012,
  - Richtlinien über Ablauf und Inhalt des Studiengangs Polizeivollzugsdienst (B.A.) im Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) – Studienordnung – ,
  - Curriculum Bachelor of Arts – Polizei – (Schutzpolizei/Wasserschutzpolizei oder Kriminalpolizei) des Fachbereichs Polizei,
- in den jeweils gültigen Fassungen.

## 2. Module und Praxistrainings

### Module

- Modul 1 - Praktische Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung (S/W/K)
- Modul 2 - Praktische Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung und der Verkehrssicherheitsarbeit (S/W)
- Modul 2 - Praktische Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung (K)

### Praxistrainings

- Praxistraining 1 – Sport und körperliche Fitness
- Praxistraining 2 – Einsatzbezogene Selbstverteidigung
- Praxistraining 3 – Praktischer Umgang mit Waffen
- Praxistraining 4 – Informationsmanagement
- Praxistraining 5 – Polzeispezifische Kraftfahrausbildung Klasse B
- Praxistraining 6 – Erste Hilfe
- Praxistraining 7 – Interkulturelle Kompetenz
- Praxistraining 8 – Einstiegspraktikum PED

## 3. Bewertungen und Beurteilungen

Die Module werden mit Leistungspunkten bewertet und schließen mit einer Beurteilung ab, die Praxistrainings 1 bis 6 mit qualifizierten Teilnahmenachweisen. Hierfür ist der Vordruck nach **Anlage 3** zu verwenden.

## 4. Inhalte

Die Inhalte der Module sind im Curriculum, die der Praxistrainings im Curriculum sowie in den **Anlage 2** dieser Richtlinie näher beschrieben.

## 5. Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

Regelungen hierzu sind in § 53 APO-Pol vom 16.04.2012 sowie in den Richtlinien über Ablauf und Inhalt des Studiengangs Polizeivollzugsdienst (B.A.) im Fachbereich Polizei der FHVD – Studienordnung - in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.

Für die Module 1 und 2 und die Praxistrainings 1 bis 6 sind die Ergebnisse aller Prüfungsleistungen einschließlich der Leistungen im Falle der Wiederholung an den Sachbereich 44 zu geben.

Für alle Praxistrainings besteht Teilnahmepflicht. Bei Abwesenheit oder Erkrankung sind die Trainings nachzuholen.

Das Prüfungsamt für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt im Fachbereich Polizei der FHVD wird von hier in Kenntnis gesetzt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden die Ergebnisse durch rechtskräftigen, schriftlichen Bescheid bekannt und nimmt diesen zur Studienakte.

#### **6. Modulkoordinatorin/Modulkoordinator**

Die Modulkoordinatorin bzw. der Modulkoordinator ist verantwortlich für die Modulbeurteilung und legt vor Beginn des Grundpraktikums durch interne Regelungen einheitliche und verbindliche Maßstäbe fest.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt gemäß Beschluss des Fachbereichsrates Polizei der FHVD vom 13.11.2018 mit Wirkung vom 1. Februar 2019 in Kraft und findet erstmalig Anwendung für den Einstellungsjahrgang E 2018-21.

Maren Freyher  
Polizeidirektorin  
und stellvertretende Behördenleiterin

Anlagen

**Anlage 1****Modul 1 - Praktische Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung  
(Schutzpolizei/Wasserschutzpolizei)**

Kontaktstudium 124 LVS  
ECTS 10

**Modul 1 - Praktische Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung  
(Kriminalpolizei)**

Kontaktstudium 164 LVS  
ECTS 15

**Modul 2 - Praktische Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung und  
der Verkehrssicherheitsarbeit**

**(Schutzpolizei/Wasserschutzpolizei)**  
Kontaktstudium 243 LVS  
ECTS 20

**Modul 2 - Praktische Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung  
(Kriminalpolizei)**

Kontaktstudium 208 LVS  
ECTS 15

Die Inhalte sind dem entsprechenden Curriculum in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Die jeweilige Modulbeurteilung erfolgt durch die Modulkoordinatorin/den Modulkoordinator.

**Anlage 2****Praxistraining 1 - Sport und körperliche Fitness**

Der Leistungsnachweis wird erteilt, wenn die jeweiligen Mindestanforderungen in den Teilbereichen

- Konditionsfördernde Sportart
- Schwimmen/Retten

erfüllt werden.

Ein Ausgleich ist nicht möglich.

**1. Teilbereich „Konditionsfördernde Sportart“**

Dieser Teilbereich ist erfüllt, wenn die Mindestanforderung im **5000 m Lauf** auf einer Aschenbahn/ Tartanbahn auf einem Sportplatz bzw. in einem Sportstadion am Ende des Grundpraktikums in einem Prüfungslauf erzielt wurde.

Männer 16 – 29 Jahre: 24:00 min

Männer 30 – 34 Jahre: 25:30 min

Männer 35 – 39 Jahre: 26:50 min

Männer 40 – 44 Jahre: 27:35 min

Männer 45 – 49 Jahre: 28:50 min

Männer 50 – 54 Jahre: 30:00 min

Frauen 16 – 29 Jahre: 28:45 min

Frauen 30 – 34 Jahre: 29:30 min

Frauen 35 – 39 Jahre: 29:45 min

Frauen 40 – 44 Jahre: 31:35 min

Frauen 45 – 49 Jahre: 32:15 min

Frauen 50 – 54 Jahre: 34:10 min

Alternativ zum 5000 m Lauf ist die Mindestanforderung im **1000m-Schwimmen** in einer Schwimmhalle mit 25m Bahnen zu erfüllen:

Männer 16 – 29 Jahre: 23:00 min

Männer 30 – 34 Jahre: 25:30 min

Männer 35 – 39 Jahre: 27:30 min

Männer 40 – 44 Jahre: 29:00 min

Männer 45 – 49 Jahre: 30:00 min

Männer 50 – 54 Jahre: 30:30 min

Frauen 16 – 29 Jahre: 25:00 min

Frauen 30 – 34 Jahre: 27:30 min

Frauen 35 – 39 Jahre: 29:30 min

Frauen 40 – 44 Jahre: 31:00 min

Frauen 45 – 49 Jahre: 31:30 min

Frauen 50 – 54 Jahre: 32:00 min

Anforderung und Altersstaffelung:

Es gilt das Kalenderjahr, in dem das angegebene Alter erreicht wird.

## 2. Teilbereich „Schwimmen und Retten“

Dieser Teilbereich ist erfüllt, wenn die Mindestanforderung der Rettungsübung von 3:00 Minuten für Männer oder 3:15 Minuten für Frauen in einer Prüfung erreicht wurde.

Für die Rettungsübung sind nachfolgende Ausführungsbestimmungen bindend:

- a) Die Übung ist in Rettungskleidung zu schwimmen.
- b) Es wird vom Beckenrand und aus der Schwimmlage gestartet.
- c) Die Übung beginnt mit 12,5 m Streckentauchen, um einen 5 kg Tauchring aus einer Wassertiefe von ca. 2 m über die Wasseroberfläche zu holen (Kopf und Ring über Wasser).
- d) Danach sind 37,5 m Kleiderschwimmen mit beliebiger Technik zu absolvieren.
- e) Eine vollständig mit Wasser gefüllte Rettungspuppe ist 25 m zu schleppen.
- f) Die Übung muss zusammenhängend bewältigt werden.
- g) Beim Streckentauchen darf kein Körperteil die Wasseroberfläche durchbrechen.

- h) Das Gesicht der Puppe muss die meiste Zeit über der Wasseroberfläche bleiben.
- i) Die Zeit wird gestoppt, wenn ein Körperteil das Ziel berührt.

### **Praxistraining 2 - Einsatzbezogene Selbstverteidigung (ESV)**

Das Praxistraining ist erfüllt, wenn die praktische Anwendung der Abwehr- und Zugriffstechniken (AZT) nachgewiesen wurde.

Die Erteilung kann je nach Vorbildung zu jedem Zeitpunkt erfolgen.

Der Nachweis wird durch eine praktische Prüfung, spätestens am Ende des Grundpraktikums, erbracht.

### **Praxistraining 3 – Praktischer Umgang mit Waffen**

Der Leistungsnachweis und gleichzeitig die Berechtigung zum Führen dienstlich zugelassener und zugewiesener Schusswaffen werden erteilt, wenn nachfolgende rechtliche Kenntnisse und praktische Befähigungen nachgewiesen sind:

#### **1. Kenntnisse des Waffenrechts**

Die Teilnehmer sind über das Waffengesetz mit den entsprechenden gesetzlichen Erlaubnisalternativen und die Ausnahme nach § 55 Waffengesetz zu informieren. Sie sollen die länderspezifische Regelung zuordnen können und die Voraussetzungen zum Führen dienstlich zugewiesener Schusswaffen kennen.

#### **2. Voraussetzung für die Berechtigung zum Führen der Schusswaffen**

##### **a) Praktische Ausbildung:**

Die jeweilige Kontrollübung für die Pistole und für die Maschinenpistole muss sicher (kein Zufallsergebnis) und erfolgreich bestanden werden. Die Grundlage der Übungen bildet die PDV 211 in der gültigen Fassung. Die Prüfungsübung ist der Anlage 6 zu entnehmen. Übungs- und Prüfungsinhalte sind Handhabungssicherheit und Treffsicherheit.

**b) Nachweis von Kenntnissen über den sicheren Umgang mit Schusswaffen**

Es müssen ausreichende Kenntnisse der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit dienstlichen Schusswaffen und Munition sowie der einschlägigen Erlasse nachgewiesen werden (Erlass IV LPA 15 – 80.05 – vom 9. Februar 2016 über den Umgang mit Dienstwaffen und Munition sowie der persönlichen Ausstattung in der Polizei des Landes SH).

**c) Nachweis von Rechtskenntnissen**

Es sind ausreichende Kenntnisse des Vollzugs polizeilicher Maßnahmen, der Schusswaffengebrauchsbestimmungen des LVwG, der Notwehr-Rechte sowie der Voraussetzungen zum Führen dienstlich zugelassener Schusswaffen durch die FHVD nachzuweisen.

**3. Berechtigung zum Führen der Schusswaffe**

Die Berechtigung zum Führen der Schusswaffe wird im Dienstaussweis dokumentiert.

**Praxistraining 4 – Informationsmanagement**

Das Praxistraining umfasst die Bereiche

- a) Grundlagen Informationsmanagement
- b) Vorgangsbearbeitung und –verwaltung
- c) Fotoausbildung
- d) Informationsgewinnung und Fahndung
- e) Cybercrime Grundlagen
- f) Digitalfunk (BOS)
- g) Informationsmanagement mit der RLS

Eine Leistungsbewertung erfolgt mittels einer schriftlichen Leistungsüberprüfung in den Teilbereichen

- Digitalfunk/Informationsmanagement mit der Regionalleitstelle
- Vorgangsbearbeitung und -verwaltung
- Informationsgewinnung und Fahndung

Wird in der Überprüfung eine ausreichende Leistung erreicht, wird der IT-Leistungsschein nach Abschluss des letzten Teilbereiches erteilt.



**Praxistraining 5 – Polzeispezifische Kraftfahrausbildung Klasse B**

Der Leistungsnachweis wird erteilt, wenn die Ausbildung zur Dienstfahrerlaubnis Klasse B erfolgreich absolviert und der Führerschein ausgestellt wurden. Die Inhalte sind im Curriculum Studienbegleitendes Training (Polzeispezifische Kraftfahrausbildung Klasse B)“ beschrieben. Weiteres regelt der Erlass über das Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Landespolizei; hier: Dienstfahrerlaubnis, Berechtigungsschein, Fahr- und Sicherheitstraining (IV LPA 24 – 83.05/ 83.06 – vom 08.12.2011).

**Praxistraining 6 – Erste Hilfe**

Auf der Grundlage des Erlasses LPA 33 – 28.00 – vom 05.07.2018 sollen die Studierenden die unterschiedlichen Anlässe zur Erste-Hilfe-Leistung kennen lernen und die daraus erwachsenen Pflichten für ein sofortiges Handeln ableiten.

Alle Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten können im täglichen Dienst mit einer Notfallsituation konfrontiert werden, in der ein Handeln in Form von „Erster Hilfe“ erwartet wird. Mit wenigen Handgriffen kann häufig Leben gerettet werden.

Darüber hinaus wird die „Taktische Erste-Hilfe“, eine Kombination aus Einsatztaktik und speziellen medizinischen Maßnahmen der Ersten Hilfe, vermittelt.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass die Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten nicht nur in „Erster Hilfe“ ausgebildet, sondern auch ständig fortgebildet werden.

Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen die notwendige Sicherheit bei der praktischen Durchführung der Ersten Hilfe vermitteln.

Der Leistungsnachweis wird nach erfolgreicher Teilnahme erteilt.

**Praxistraining 7 – Interkulturelle Kompetenz**

Die Studierenden sollen ihre Möglichkeiten erweitern, anderen Kulturen aufgeschlossen emphatisch, vorurteilsfrei und tolerant zu begegnen. Sie sollen eigene Einstellungen reflektieren können und ihre Impulse und Handlungstendenzen in verunsichernden interkulturellen Überschneidungssituationen bewusst wahrnehmen und kontrollieren, um Interaktionen im polizeilichen Kontext wertschätzend, kulturangemessen und somit zielführend zu gestalten. Sie sollen sich differenziert mit dem Begriff „Kultur“, insbesondere mit der eigenen Kultur, der Polizeikultur und fremden Kulturen auseinandersetzen können und sich ihrer verschiedenen Rollenidentitäten und der damit verbundenen Spannungsverhältnisse bewusst sein. Sie erlangen ein Bewusstsein für die Bedeutung

prinzipieller Gleichwertigkeit und dafür, dass die Qualität einer Demokratie unmittelbar mit der Qualität der sozialen Beziehungen zusammenhängt. Sie sind sensibilisiert, fremdfeindliche und diskriminierende Erscheinungen sowohl innerdienstlich als auch im Bürgerkontakt wahrzunehmen und darauf zu reagieren. Sie erkennen, dass der Wille und die Fähigkeit zum Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt Grundlage professioneller Polizeiarbeit ist.

Sie sind über die Fälle, die der NSU-Untersuchungsausschuss behandelt hat, informiert.

Der Leistungsnachweis wird durch das Prüfungsamt der PD AFB erteilt.

### **Praxistraining 8 - Einstiegspraktikum Polizeilicher Einzeldienst**

Mit dem 14tägigen Praktikum sollen die Studierenden nach einem dreimonatigen fachtheoretischen Einstieg ihr zukünftiges Berufsbild und typische polizeiliche Aufgabenbereiche kennen lernen und diese praktischen Erfahrungen mit den theoretischen Studieninhalten verknüpfen können.

Die Studierenden erhalten frühzeitig Einblick in alltägliche Einsatzlagen und Arbeitsabläufe ihrer Arbeitsbereiche.

Die Vermittlung von Spezialkenntnissen hingegen soll erst im 4. Semester (Hauptpraktikum) erfolgen.

Der Leistungsnachweis wird durch das Prüfungsamt des Fachbereichs Polizei erteilt.